



steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 37, 17. September 2026

Inhalt

Finanzministerkonferenz zum Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer	2
Aktuelle Rechtsprechung	3
Rechtsprechung im Blog	6
EuGH: Margenbesteuerung für Reiseleistungen im Zusammenhang mit Verkauf von Waren	6
Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß.....	7
Business Meldungen	9
Service	10
Terminplaner	10
Veranstaltungen	10
Noch Fragen?.....	10
Redaktion	10
Datenschutz	11

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

Finanzministerkonferenz zum Verrechnungsmodell bei der Einfuhrumsatzsteuer

Laut einer Meldung des DStV hat die Finanzministerkonferenz am 10. September 2026 nach neuen Vorschlägen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Einführung eines Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer beschlossen. Das Verrechnungsmodell soll ab dem 1. Januar 2030 zur Verfügung stehen.

Hintergrund

Beim Verrechnungsmodell fällt die Zahlung nicht mehr beim Zoll an. Stattdessen melden Unternehmen die Einfuhrumsatzsteuer in ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung und machen sie gleichzeitig als Vorsteuer geltend. Das Verfahren ist dadurch schlanker und liquiditätsneutral. Zudem kommt es bereits in anderen europäischen Ländern zur Anwendung und kann auch von kleinen und mittleren Unternehmen problemlos in Anspruch genommen werden.

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat laut DStV nun ein Modell für ein weitgehend automatisiertes Verfahren zur Abwicklung der Einfuhrumsatzsteuer erarbeitet, das vor allem die derzeit bestehenden verschiedenen Zahlungszeitpunkte vermeiden soll.

Nach dem Willen der Finanzministerinnen und Finanzminister soll das Verrechnungsmodell ab dem 1. Januar 2030 zur Verfügung stehen.

Fundstelle

DStV online, [Meldung](#) vom 15. September 2026.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 17. September 2026

Voraussetzungen für einen Widerspruch gegen die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Urteil vom 18. Juni 2026,

III R 2/24

Zum Urteil.

Die Möglichkeit zum Widerspruch gegen die Übertragung des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsfreibetrags auf den anderen Elternteil gemäß § 32 Abs. 6 Satz 9 des Einkommensteuergesetzes trägt der durch Betreuungspflichten, welche die Arbeitskraft oder die finanziellen Mittel des Steuerpflichtigen beanspruchen, verminderten steuerlichen Leistungsfähigkeit auch desjenigen Elternteils Rechnung, in dessen Wohnung die minderjährigen Kinder nicht gemeldet sind. In einer solchen Situation befindet sich ein Steuerpflichtiger nicht, wenn er weder Betreuungskosten trägt noch persönlich Betreuungspflichten wahrnimmt, sondern es dem anderen Elternteil überlässt, den Betreuungsbedarf des Kindes durch eigene Betreuungsleistungen oder dadurch zu decken, dass er die Betreuung durch Inanspruchnahme Dritter organisiert; er darf deshalb der Übertragung des Freibetrags auf den anderen Elternteil nicht widersprechen.

Eine Zurechnung von Betreuungsleistungen Dritter kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Betreuung ohne Zutun des widersprechenden Elternteils erfolgt, selbst wenn sich das Kind dabei in räumlicher Nähe dieses Elternteils aufhält oder die Betreuung durch dessen Eltern durchgeführt wird.



Übertragung stiller Reserven aus Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG auf Wirtschaftsgüter einer KGaA

**Urteil vom 21. Mai 2026,
IV R 21/23**

Zum Urteil.

Stille Reserven aus einer bei einer Mitunternehmerschaft gebildeten Rücklage nach § 6b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes können auch auf Anschaffungskosten von Wirtschaftsgütern einer KGaA übertragen werden, an der die Mitunternehmer als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind.

Einreichung eines nicht-qualifiziert elektronisch signierten Schriftsatzes über das besondere elektronische Steuerberaterpostfach einer Steuerberatungsgesellschaft

**Urteil vom 14. Juli 2026,
IX R 19/25**

Zum Urteil.

Übermittelt eine prozessbevollmächtigte Berufsausübungsgesellschaft ein nicht-qualifiziert elektronisch signiertes Dokument über ein Gesellschaftspostfach, ist eine Identität zwischen dem einfach signierenden Steuerberater und dem den Sendevorgang über das Gesellschaftspostfach veranlassenden Steuerberater nicht erforderlich.

Dies rechtfertigt sich aus der Vergleichbarkeit der nicht personengebundenen Übermittlungswege mittels eines Gesellschaftspostfachs und eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs in Abgrenzung vom Fall einer Einreichung durch einen prozessbevollmächtigten, einfach signierenden Steuerberater über dessen persönliches besonderes elektronisches Steuerberaterpostfach.

Betriebsausgaben und Zwangsaufwendungen

**Urteil vom 28. Januar
2026, X R 21/23**

Zum Urteil.

Bei Verlusten, die durch Straftaten verursacht werden, muss objektiv zweifelsfrei feststehen, dass das auslösende Moment für die in Frage stehende Wertabgabe im betrieblichen und nicht im privaten Bereich liegt.

Allein der Umstand, dass ein Vermögensverlust durch einen Angehörigen verursacht wurde, schließt die betriebliche Veranlassung nicht zwingend aus. In derartigen Fällen bedarf der objektive, tatsächliche oder wirtschaftliche Zusammenhang



mit dem Betrieb zur Abgrenzung von den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung jedoch einer besonders sorgfältigen Prüfung.



Rechtsprechung im Blog

EuGH: Margenbesteuerung für Reiseleistungen im Zusammenhang mit Verkauf von Waren

In einem aktuellen Urteil hat der Europäische Gerichtshofes unter anderem entschieden, dass die Margenbesteuerung für Reiseleistungen auch dann anwendbar ist, wenn ein Steuerpflichtiger von Dritten touristische Dienstleistungen, insbesondere Beförderungsleistungen, erwirbt, um sie bei Ausflugsfahrten an Verbraucher zu verkaufen und dabei eine negative Marge erzielt.

Aufgrund eines **Vorabentscheidungsersuchens des Bundesfinanzhofs** war der Europäische Gerichtshof mit der Frage befasst, ob die in Artikel 26 der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStRL) vorgesehene Sonderregelung für Reisebüros anwendbar ist, wenn der Steuerpflichtige Reiseleistungen mit Verlust erbringt und die Rentabilität nur durch den Verkauf von Waren im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen erreicht. Der Generalanwalt hatte dies in seinen Schlussanträgen kritisch gesehen (siehe hierzu **Blogbeitrag vom 27. September 2025**).

Der EuGH urteilte jedoch anders und entschied in Beantwortung der ersten beiden Vorlagefragen, dass **die Margenbesteuerung** nach Artikel 26 der Mehrwertsteuer-Richtlinie (MwStRL) auch dann **anwendbar ist**, wenn ein Steuerpflichtiger von Dritten touristische Dienstleistungen, insbesondere Beförderungsleistungen, erwirbt, um sie im eigenen Namen in Form von Ausflugsfahrten an Verbraucher zu verkaufen, wenn das hierfür erhobene Entgelt nicht die gesamten Kosten dieser Leistungen deckt und der verbleibende Teil der Kosten durch die Einnahmen aus dem Verkauf von Waren finanziert wird, die der Steuerpflichtige den Verbrauchern während der Ausflugsfahrten anbietet.

Allerdings, so der EuGH, besteht für den Steuerpflichtigen **kein Anspruch auf Vorsteuererstattung**, wenn die bei der Erbringung einer einheitlichen Dienstleistung erzielte **Marge negativ** ist.



Letzteres bezog sich auf die dritte Vorlagefragerage. Konkret wollte der BFH wissen, ob im Rahmen der Sonderregelung *zu gewährleisten ist*, dass ihre Anwendung im Hinblick auf ihren Vereinfachungscharakter zu einem zumindest dem Grunde nach gleichen Besteuerungsergebnis wie bei Anwendung der allgemeinen Mehrwertsteuerregelung führt. Für den Fall der Gewinnmarge sei dies gewährleistet, nicht aber auch für den Fall der negativen Marge, falls es in diesem Fall nicht zu einer "Erstattung" an den Steuerpflichtigen komme (näheres hierzu in der vom BFH in RZ 44 ff. des **Vorlagebeschlusses** vorgenommenen Vergleichsbetrachtung).

Wie der EuGH nun ausführt, dient die in Art. 26 der MwStRL vorgesehene Sonderregelung der Vereinfachung der Mehrwertsteuervorschriften für Reisebüros. Wenn im Fall einer negativen Marge ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer durch den Mitgliedstaat, in dem das Reisebüro ansässig ist, zu gewähren wäre, könnte dieser Mitgliedstaat bei Reiseleistungen, die im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten erbracht werden, verpflichtet sein, einen in einem anderen Mitgliedstaat entrichteten Mehrwertsteuerbetrag zu erstatten. Dadurch würde das Ziel einer ausgewogenen Verteilung der Mehrwertsteuereinnahmen zwischen den Mitgliedstaaten unterminiert werden. Ein solches Ergebnis wäre mit dem Zweck der Sonderregelung unvereinbar.

Ein solches Ergebnis verstieße auch gegen das Verbot, die Marge pauschal zu berechnen, da dies darauf hinausliefe, einen Ausgleich zwischen den durch die Tätigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers wie P erzielten Verlusten und Gewinnen zu ermöglichen.

Fundstelle

EuGH, Urteil vom 10. September 2026 in der Rechtssache **C-565/24** *P-GmbH & Co. KG (Voyages-café)*.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Besteuerung der Energiepreispauschale bei Arbeitnehmern ist verfassungsgemäß

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesfinanzhof bestätigt, dass die Besteuerung der dem Arbeitnehmer von seinem



Arbeitgeber ausgezahlten Energiepreispauschale als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verfassungsgemäß ist.

Der Kläger erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 € ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Der Kläger machte zunächst im Einspruchsverfahren und sodann im Klageverfahren geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handele sich um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden. Das Finanzgericht Münster hatte die Klage abgewiesen.

Der BFH sah dies genauso und wies die Revision des Klägers zurück.

Auch hier gilt, wie sehr oft in dem juristischen Metier, zunächst der Grundsatz: „Gesetzeskunde erleichtert die Rechtsfindung“. Die „Kunde im Gesetz“ findet sich im vorliegenden Fall in § 119 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG), wonach die Energiepreispauschale im Sinne des § 112 EStG bei Anspruchsberechtigten, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, **stets** als Einnahme nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG zu berücksichtigen ist. Darauf weist der BFH in nicht zu überbietender Deutlichkeit hin, denn es handele sich bei dem Verweis im Gesetz um einen konstitutiven Rechtsfolgenverweis: Die verweisende Vorschrift bestimmt die Voraussetzungen, die Zielnorm liefert die Rechtsfolge; bei konstitutiven Verweisungen ist die Verweisungsnorm also selbst entscheidend für das Entstehen des Anspruchs.

Auch **verfassungsrechtlich** sah der BFH keine Bedenken. Bei der Energiepreispauschale habe es sich um eine freiwillige staatliche Leistung gehandelt, die gezielt über das Einkommensteuerrecht abgewickelt wurde. Sowohl die Anspruchsberechtigung als auch Auszahlung und Besteuerung waren eng mit dem steuerlichen Verfahren verknüpft. Der Bund durfte die entsprechenden Vorschriften daher im Einkommensteuergesetz regeln. Auch der Gleichheitssatz des Grundgesetzes ist nach Auffassung des BFH nicht verletzt. Durch die Besteuerung mit dem individuellen Steuersatz erhielten Menschen mit niedrigem Einkommen netto einen größeren Anteil der Energiepreispauschale als Steuerpflichtige mit höherem Einkommen. Diese



soziale Staffelung sei sachlich gerechtfertigt und eine "sozial ausgewogene Kompensation der energiepreisbedingten Mehrbelastungen".

BFH, Urteil vom 11. Juni 2026, **VI R 15/24** – veröffentlicht am 10. September 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Anmerkung: Zur Steuerbarkeit der **Energiepreispauschale speziell für Rentenbeziehende** ist beim BFH ein Verfahren anhängig. Die Klägerin ist der Auffassung, dass sich die Energiepreispauschale keiner Einkunftsart zuordnen lasse, da Einnahmen nur steuerbar seien, wenn ihnen eine Leistung gegenüberstehe. Daran fehle es bei der Energiepreispauschale. Das Sächsische Finanzgericht (Urteil vom 11.11.2025 - **2 K 1140/23**) hat die Klage abgewiesen und sich dabei auf die Regelung des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG berufen, die es in jeder Hinsicht für verfassungsmäßig hielt. Auch hier die gerichtliche Argumentation, die Regelung sei als konstitutive Bestimmung vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Das Gericht sah einen Zusammenhang mit Leistungen der Steuerpflichtigen, weil die Energiepreispauschale denjenigen gewährt wurde, die als Arbeitnehmer, Selbstständige, Gewerbetreibende oder Land- und Forstwirte Leistungen erbracht hätten.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Wer den Stahl der Zukunft schützt, besitzt ihn - IP-Strategie als Wettbewerbsfaktor für die europäische Stahlindustrie

Die aktuelle PwC-Studie zur Zukunft der europäischen Stahlwirtschaft kommt zu einem klaren Befund: Die Wertschöpfung in der europäischen Stahlindustrie wird sich grundlegend verschieben – weg vom Rohstoff, hin zum Wissen.



Service



Terminplaner

Webcast-Reihe: Steuern zum Frühstück

24. September 2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

